

S A T Z U N G

über die

Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(Bestattungsgebührenordnung)

der Stadt Heidenheim

vom 15.12.2016

zuletzt geändert am 15.12.2022

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 15.12.2016 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 4 Gebühren

- (1) Es werden folgende Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren

1.1	für die Bestattung von Personen		
1.1.1	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten		410,00 €
1.1.2	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten in muslimischen Gräbern		540,00 €
1.1.3	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren		490,00 €
1.1.4	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren in muslimischen Gräbern		660,00 €
1.1.5	im Alter von 10 und mehr Jahren		880,00 €
1.1.6	im Alter von 10 und mehr Jahren in muslimischen Gräbern		1.240,00 €
1.1.7	in Tiefgräbern		1.100,00 €
1.1.8	in Rasengräbern		1.050,00 €
1.2	für die Beisetzung von Urnen		
1.2.1	in Erdgräbern		410,00 €
1.2.2	in Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern		340,00 €
1.2.3	in Rasengräbern		485,00 €

2. Grabgebühren

2.1	für die Überlassung eines		
		Nutzungsdauer	
2.1.1	Reihengrabes für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	535,00 €
2.1.2	Reihengrabes für Personen im Alter von 1 bis zu 10 Jahren	12 Jahre	845,00 €
2.1.3	Reihengrabes	20 Jahre	1.625,00 €

2.1.4	Reihengrabes mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	2.400,00 €
2.1.5	Reihenerdrasengrabes	20 Jahre	2.480,00 €
2.2	für die Überlassung eines		
		Nutzungsdauer	
2.2.1	Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.020,00 €
2.2.2	gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.020,00 €
2.2.3	Baumreihengrabes	15 Jahre	1.860,00 €
2.2.4	Urnenreihengrabes mit vorverlegten Trittplatten	15 Jahre	1.520,00 €
2.2.5	Rasenernenreihengrabes	15 Jahre	1.630,00 €
2.2.6	anonymen Urnengrabes	15 Jahre	925,00 €
2.3	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.3.1	an Wahlgräbern	Nutzungsdauer	
2.3.1.1	einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	705,00 €
2.3.1.2	einstellig, einfachtief für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	1.105,00 €
2.3.1.3	einstellig, einfachtief	20 Jahre	2.065,00 €
2.3.1.4	einstellig, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	2.840,00 €
2.3.1.5	zweistellig, einfachtief	20 Jahre	3.370,00 €
2.3.1.6	zweistellig, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	4.205,00 €
2.3.1.7	dreistellig, einfachtief	20 Jahre	4.675,00 €
2.3.1.8	vierstellig, einfachtief	20 Jahre	5.985,00 €
2.3.1.9	fünfstellig, einfachtief	20 Jahre	7.290,00 €
2.3.1.10	sechstellig, einfachtief	20 Jahre	8.600,00 €
2.3.1.11	achtstellig, einfachtief	20 Jahre	10.780,00 €
2.3.1.12	einstellig, doppeltief	20 Jahre	3.225,00 €
2.3.1.13	einstellig, doppeltief, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	4.260,00 €
2.3.1.14	zweistellig, doppeltief	20 Jahre	5.405,00 €
2.3.1.15	zweistellig, doppeltief, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	6.555,00 €
2.3.1.16	Rasenerdgrab	20 Jahre	2.880,00 €
2.3.1.17	muslimisches Grab, einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	915,00 €
2.3.1.18	muslimisches Grab, einstellig, einfachtief für	12 Jahre	1.410,00 €

	Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren		
2.3.1.19	muslimisches Grab, einstellig, einfachtief	20 Jahre	2.685,00 €
2.3.1.20	Gruft	20 Jahre	18.380,00 €
2.3.2	an Urnenwahlgräbern	Nutzungsdauer	
2.3.2.1	Urnengrab	15 Jahre	1.345,00 €
2.3.2.2	Doppelurnengrab	15 Jahre	2.125,00 €
2.3.2.3	gärtnergepflegtes Urnengrab	15 Jahre	1.345,00 €
2.3.2.4	Urnengrab im Urnenring	15 Jahre	1.345,00 €
	Urnengrab mit vorverlegten Trittplatten	15 Jahre	1.920,00 €
2.3.2.6	Rasurnengrab	15 Jahre	1.960,00 €
2.3.2.7	Nische in einer Urnenwand	15 Jahre	2.185,00 €
2.3.2.8	Hangurnengrab	15 Jahre	2.540,00 €
2.3.2.9	Urnengemeinschaftsgrab	15 Jahre	1.625,00 €
	Baumgrab	15 Jahre	2.485,00 €

2.3. V

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts (Verlängerung) werden die Grabgebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet. Angefangene Jahre werden dabei voll berechnet.
(2.3.1.1V bis 2.3.1.20V und 2.3.2.1V bis 2.3.2.10V)

3. Sonstige Gebühren

3.1	für den Einsatz von Trägern	75,00 €
3.2	für die Nutzung Aufbewahrungsraums	335,00 €
3.3	für die Nutzung der Aussegnungshalle	495,00 €
3.4	für die Nutzung des Urnenaussegnungsraums	260,00 €
3.5	für die Nutzung der Orgel	50,00 €
3.6	für die Nutzung der digitalen Medientechnik	42,00 €
3.7	jährl. Pflegegebühr für vorzeitig geräumte Grabstätten	46,00 €
3.8	Urnenaufbewahrung je angefangener Monat (ab 3. Monat ab Sterbetag)	38,00 €
3.9	für die Durchführung von	
3.9.1	Ausgrabungen von Verstorbenen und Gebeinen	1.820,50 €

3.9.2 Ausgrabungen von Urnen	595,00 €
3.9.3 Entnahmen von Urnen aus Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern	375,00 €

4. Verwaltungsgebühren

4.1 für die Erteilung einer Grabmalgenehmigung	65,00 €
4.2 für die Zulassung einer gewerblichen Betätigung	
4.2.1 Für die Dauer von 3 Jahren	147,00 €
4.2.2 Für einen Einzelfall	98,00 €
4.3 für einen Urnenversand	133,50 €

- (2) Ergänzend findet die städtische Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in der Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Erträgen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Auslagen

Sofern der Stadt entstandene Auslagen in den Gebühren nach dieser Satzung nicht inbegriffen sind, werden sie dem Gebührenschuldner gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Stadt Heidenheim vom 17.12.2013 außer Kraft.
- (3) Die Änderungssatzung vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- Die Änderungssatzung vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.